

99006059261002, 99006059261002

Verwendung von Arbeitsmitteln

Anzeige Schadensfall

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109423343/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261002, 99006059261002
Leistungsbezeichnung I	Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Schadensfall
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Veranstaltungstechnik, Lageranlage, Druckanlage, Tankstelle, Druckbehälteranlage, Flugfeldbetankungsanlage, Unfall, maschinentechnisches Arbeitsmittel, Kran, Anzeige, Füllanlage, Flüssiggasanlage, Dampfkesselanlage, Aufzugsanlage, Füllstelle, überwachungsbedürftige Anlage, Rohrleitungsanlage, Gasfüllanlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html
Teaser	Schadensereignisse mit bestimmten Arbeitsmitteln oder Überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen Sie unverzüglich anzeigen.
Volltext	<p>Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, der Arbeitsschutzbehörde anzeigen.</p> <p>Die Arbeitsschutzbehörde kann eine sicherheitstechnische Beurteilung einer zugelassenen Überwachungsstelle verlangen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adresse des Unternehmens • Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort • Datum des Ereignisses • Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz) • Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen • Beteiligtes Arbeitsmittel • einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei

Modul	Sachverhalt
	<p>überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebsicherheitsverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebsicherheitsverordnung) • Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos) • bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen <p>Folgende Angaben kann die Arbeitsschutzbehörde von Ihnen außerdem einfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung • Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Person erstellt wurde • Angaben zu verantwortlichen Personen • Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen • Betriebsanweisung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin • Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • es muss sich um einen Schadensfall handeln, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Schadensfall unverzüglich anzeigen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall <ul style="list-style-type: none"> • Schäden, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt <ul style="list-style-type: none"> • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige muss unverzüglich erfolgen • Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Abteilung Arbeitsschutz
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Schadensfall, Use of work equipment Indication of damage